



Die Buchhaltungsberufe

Wirtschafts- & Steuerrecht für die Praxis

DAS ORIGINAL

16. Jahrgang / Folge 192

März
2009

aktuell.
kompetent.

KLIENTEN-INFO

Steuerreform 2009 im Überblick

Gesetzgebung bleibt abzuwarten

- **Tarifsenkung:** Bis € 11.000,- p.a. besteht Steuerfreiheit (für Arbeitnehmer bis € 11.945,- entspricht einem Bruttobezug unter Einrechnung von Absatzbeträgen von etwa € 1.205,- p.m * 14). Der Steuersatz von 50% fällt für Einkommen an, das € 60.000,- übersteigt.
- **§ 7a EStG: 30% vorzeitige Abschreibung** 2009 und 2010 von körperlichen Wirtschaftsgütern (nicht für PKW, Kombi, gebrauchte WG, Gebäude- und Mieterinvestitionen).
- **§ 10 EStG „Gewinnfreibetrag“ 13%** (bisher 10%) des Gewinnes bis € 100.000,-. Er gilt für alle selbständigen natürlichen Personen (z.B. auch für Gesellschafter-Geschäftsführer). Ab 2010 können auch Gebäude- und Mieterinvestitionen, deren Bauausführung ab 1. Jänner 2009 begonnen hat, angerechnet werden. Das Investitionserfordernis entfällt für Gewinne bis € 30.000,- p.a. und wird auf bilanzierende Unternehmen ausgeweitet, als Äquivalent für die Steuerbegünstigung des 13. und 14. Bezuges der Dienstnehmer. **§ 11a** „Begünstigte Besteuerung für nicht entnommene Gewinne“ und **§ 3 Abs. 1 Z 15 c** Begünstigung für Aktienoptionen, die nach dem 31. März 2009 eingeräumt werden, **entfallen**.
- **Spenden:** Der bisher schon begünstigte Empfängerkreis (Forschung, Wissenschaft und Kunst von insgesamt über 360 Institutionen) wird erweitert für huma-

nitäre Zwecke, Entwicklungszusammenarbeit und Katastrophenhilfe, wenn bestimmte verwaltungstechnische Voraussetzungen (Bekanntgabe der Versicherungsnummer an die begünstigte Körperschaft etc.) erfüllt sind. Mitgliedsbeiträge an diese Körperschaften sind nicht absetzbar. Der Absetzbetrag ist mit 10% des Vorjahreseinkommens begrenzt.

- Die Absetzbarkeit für **Kirchenbeiträge** wird auf **€ 200,-** p.a. verdoppelt.
- **Familienförderung:** Der **Kinderabsetzbetrag** beträgt € 58,40 p.m. (bisher € 50,90), Anhebung des **Unterhaltsabsetzbetrages** p.m. auf € 29,20

INHALT

- **Steuerreform 2009 im Überblick**
- **Stärkere Besteuerung der Dienstwohnung im Eigentum des Arbeitgebers ab 2009**
- **Dienstwohnung: Vorsteuerabzug / Kein Sachbezug**
- **Sozialversicherungs- und steuerrechtliche Folgen bei Zuverdienst neben Pensionsbezug**
- **Kurz-Infos**
 - Hacklerregelung bis 2013 verlängert
 - Termine im März 2009
 - Sozialversicherungswerte

Gesehen	Tag:								
	Name:								

(1. Kind), € 43,80 (2. Kind) und € 58,40 (ab 3. Kind), neuer **Kinderfreibetrag** € 220,- p.a./Kind. **Kinderbetreuungskosten** / Kind bis € 2.300,- p.a. durch **pädagogisch qualifizierte Personen** sind absetzbar. Zuschüsse des Dienstgebers bis € 500,- p.a./Kind bleiben steuer- und sozialversicherungsfrei.

Für die Praxis: Zusatzkosten und Mehrarbeit für die Lohnverrechnung infolge **Aufrollung Jänner bis März** im April 2009 und Antrag auf **Herabsetzung der Vorauszahlung 2009**, um die Steuersenkung bereits 2009 zu realisieren. ■

Stärkere Besteuerung der Dienstwohnung im Eigentum des Arbeitgebers ab 2009

Wie in der Klienten-Info Jänner 2009 bereits erwähnt, hat der VfGH im Vorjahr die Wohnraumbewertung laut **Verordnung BGBl II 2001/416** (mit pauschalierten unrealistisch niedrigen Quadratmeterpreisen nach bestimmten Jahren und Kategorien) **per 31. Dezember 2008 aufgehoben**. Durch die Entscheidung wurde die steuerliche Schlechterstellung jener Arbeitnehmer, die in einer vom Arbeitgeber **angemieteten Dienstwohnung** (Sachbezug 75% der vom Arbeitgeber bezahlten Miete), gegenüber den Arbeitnehmern, die in einer **Wohnung im Eigentum des Arbeitgebers** wohnen, abgeschafft. Das BMF hat mit der **Verordnung BGBl. II 468/2008 v. 16.12.2008** die Sachbezugsbewertung, neu geregelt und in den Rz. 149 – 162d LStR 2002 ausführlich Stellung genommen. Damit kommt es bei Arbeitnehmern, die in einer Wohnung im Eigentum ihres Arbeitgebers wohnen, zu einer Annäherung an die tatsächlichen Mietpreise und somit idR. zu einer Erhöhung des steuerpflichtigen Sachbezuges.

■ Grundregel

Stellt der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer Wohnraum zwischen 30 bis 130 m² kostenlos oder verbilligt zur Verfügung, ist als **monatlicher Quadratmeterwert** der jeweils am **31. Oktober des Vorjahres geltende Richtwert laut Richtwertgesetz vom 1. April 2008**, bezogen auf das Wohnflächenausmaß anzusetzen. Kostenbeiträge des Arbeitgebers vermindern den Sachbezugswert. Dieser Quadratmeterwert ist auf einen Wohnraum anzuwenden, der hinsichtlich Ausstattung – unabhängig vom Ausmaß der Nutzfläche – einer **mietrechtlichen Normwohnung** entspricht (in brauchbarem zeitgemäßem Zustand, Gebäude in ordnungsgemäßem Zustand und in durchschnittlicher Lage).

Normwohnung: In der Praxis geht es um die Frage des **fremdüblichen Mittelpreises**, der selbst für Experten oft nicht klar ist. Als Indiz kann die höchstrichterliche Rechtsprechung oder der Immobilienpreisspiegel herangezogen werden.

Das **Wohnflächenausmaß** ist nach § 17 MRG (**Naturmaße**) zu ermitteln. Nicht dazu zählen: Keller und Dachboden, soweit nicht für Wohnzwecke geeignet sowie Treppen, offene Balkone und Terrassen.

■ Richtwerte pro m² BGBl. I 50/2008 1.4.2008 (somit per 31. Oktober 2008)

	2009 Euro
Burgenland	4,31
Kärnten	5,53
Niederösterreich	4,85
Oberösterreich	5,12
Salzburg	6,53
Steiermark	6,52
Tirol	5,77
Vorarlberg	7,26
Wien	4,73

Ab **1. April 2009** sind die Richtwerte nach dem **VPI 2000 wertgesichert**. Die Valorisierung wird voraussichtlich 1,3% (VPI 12.2008) betragen. Ab **2010** gelten dann die **Werte per 31. Oktober 2009**.

■ Wertveränderungen der Richtwerte

• Wohnung im Eigentum des Arbeitgebers

- 30% Minderung, wenn der Standard einer Normwohnung nicht erreicht wird.
- 35% Minderung bei Dienstwohnungen für Hausbesorger, Hausbetreuer und Portiere. Handelt es sich diesfalls um keine „Normwohnung“, kann der Ausgangswert gem. Rz. 155 LStR sofort um 54,5% gekürzt werden.
- Ist der um 25% verminderte übliche Mittelpreis des Verbraucherortes um mehr als 50% niedriger oder um mehr als 100% höher, als der nach obiger Methode ermittelte Wert, ist der um 25% verminderte fremdübliche Mietzins anzusetzen. Hinweis auf Rz. 156 LStR: Beispiele betreffend Öffnungsklausel.
- Die Quadratmeterwerte beinhalten die Betriebskosten. Trägt diese aber der Arbeitnehmer, ist ein Abschlag von 25% vorzunehmen.
- Trägt der Arbeitgeber die Heizkosten, ist ein ganzjähriger Zuschlag von 58 Cent pro m² anzusetzen. Kostenbeiträge des Arbeitnehmers kürzen den Zuschlag.
- Rz. 162 LStR: Kein geldwerter Vorteil aus dem Dienstverhältnis liegt vor, wenn der Arbeitnehmer die Dienstwohnung ausschließlich im Interesse des Arbeitgebers in Anspruch nimmt und seine eigene Wohnung beibehält.

• Mietwohnung des Arbeitgebers

- Dem nach oben angeführter Methode (30% bzw. 35%-ige Minderung des Richtwertes) ermittelten Wert ist die um 25% gekürzte tatsächliche Miete (samt Betriebskosten exklusive Heizkosten) einschließlich der vom Arbeitgeber getragenen Be-

triebskosten gegenüber zu stellen; der höhere Wert bildet den steuerpflichtigen Sachbezug.

- Trägt der Arbeitgeber die Heizkosten ist der Sachbezug um diese zu erhöhen. Können diese nicht ermittelt werden, ist ein ganzjähriger Zuschlag von 58 Cent pro m² anzusetzen. Kostenbeiträge des Arbeitnehmers kürzen diesen Zuschlag.

• Geltungsbereich

- Bei Dienstwohnungen, die ab 1. Jänner 2009 zur Verfügung gestellt werden, sind die **neuen Sachbezugswerte sofort anzuwenden**.
- Bei Dienstwohnungen, die schon vorher zur Verfügung standen, kommt es zu einer **Anpassung des Differenzbetrages** zwischen altem und neuem Sachbezugswert, wobei sich dieser 2009 um 75%, 2010 um 50% und 2011 um 25% vermindert, bis 2012 dann der volle neue Sachbezugswert steuerpflichtig wird. ■

Dienstwohnung: Vorsteuerabzug/Kein Sachbezug

(noch nicht veröffentlichte UFS-Entscheidung)

Sachverhalt: Ein Alleingesellschafter einer GmbH hat zwei neu errichtete **Eigentumswohnungen** in Wien gekauft und an seine GmbH vermietet. Diese Wohnungen hat die GmbH als Dienstwohnungen an Arbeitnehmer aus dem Burgenland zur Verfügung gestellt, die dort nächtigen und sich so die Fahrtkosten sparen. Eine Eigennutzung durch den Gesellschafter erfolgte nicht. Infolge betrieblicher Verwendung (Vermietung) hat der Alleingesellschafter die Vorsteuer geltend gemacht. Aus der Prognoserechnung geht hervor, dass im überschaubaren Zeitraum ein Gesamtüberschuss erzielbar ist.

Finanzamt: Im Zuge einer Betriebsprüfung wurde der Vorsteuerabzug versagt. Als Begründung wurde angeführt, dass es bei mittleren Unternehmen unüblich sei, Dienstwohnungen zur Verfügung zu stellen. Es handle sich somit um den Missbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts zwecks Steuerersparnis.

UFS-Entscheidung: Laut Judikatur des VwGH sei eine ungewöhnliche Gestaltung kein Missbrauch, wenn außersteuerliche Gründe gegeben sind. Diese sind aber in der Ersparnis der Reisekosten für die Mitarbeiter zu erblicken. Im Übrigen beziehe sich die Unüblichkeit der Zurverfügungstellung von Eigentumswohnungen als Dienstwohnungen bei mittleren Unternehmen auf solche, die zum notwendigen Betriebsvermögen gehören. Im gegenständlichen Fall handelt es sich aber um den außerbetrieblichen Bereich der Vermietung und Verpachtung. Der **Vorsteuerabzug erfolgte zu Recht**, allerdings vorläufig, bis zur Verifizierung der Prognoserechnung (-;)

Anmerkung: Obwohl nicht Gegenstand der Entscheidung, liegt **kein steuerpflichtiger Sachbezug** vor, da die Dienstnehmer ihre Wohnung beibehalten (Rz. 162 LStR). ■

Sozialversicherungs- und steuerrechtliche Folgen bei Zuverdienst neben Pensionsbezug

Die zentrale Frage ist, wann es durch Zuverdienst zu einer Pensionskürzung und SV-Beitragsvorschreibung kommt. Zu unterscheiden ist zwischen unbegrenztem und begrenztem Zuverdienst mit oder ohne Kürzung. Wird die Versicherungsgrenze/Geringfügigkeitsgrenze überschritten, kann es bei begrenztem Zuverdienst zur Pensionskürzung oder zum gänzlichen Entfall derselben und Vorschreibung von SV-Beiträgen kommen. In diesem Fall ist wieder zu unterscheiden, wann die tägliche, monatliche bzw. jährliche Versicherungsgrenze gilt.

■ Unbegrenzter Zuverdienst ohne Pensionskürzung und SV-Beiträgen

Privilegiert sind **Beamte**, weil sie auch als Frühpensionisten unbegrenzt dazuverdienen können. Sonst gilt diese Regelung nur für **Alterspensionisten** (Frauen über 60 und Männer über 65 Jahren).

■ Begrenzter Zuverdienst mit Pensionskürzung bei Frühpension

- **Dienstnehmer:** Übersteigt der Zuverdienst **€ 27,47** (2008: € 26,80) **täglich**, bzw. **€ 357,74** (2008: € 349,01) **monatlich**, entfällt **Pension** für den **Tag** bzw. **Monat**. Das gilt auch für die Hacklerregelung.
- **Gewerblich Selbständige:** Entsteht durch diese Tätigkeit eine **Pflichtversicherung** infolge Zugehörigkeit zur Wirtschaftskammer und übersteigt der Zuverdienst **€ 4.292,88** (2008: € 4.188,12) jährlich entfällt die **Pension zur Gänze** und es sind **SV-Beiträge** zu entrichten.
- **Neue Selbständige:** Gem. § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG entsteht bei Überschreiten der Versicherungsgrenzen z.B. für Autoren, Vortragende, Konsulenten, Künstler etc. **subsidiär** die **Pflichtversicherung**. Dies trifft auf alle Einkünfte aus freiberuflicher oder sonstiger selbständiger Tätigkeit, als Mitunternehmer in einer Gesellschaft oder als Gewerbetreibender zu, wenn nicht ohnedies bereits auf Grund dieser Tätigkeit eine Pflichtversicherung infolge Zugehörigkeit zur Wirtschaftskammer besteht. Sie tritt idR. aber erst nach Vorliegen des rechtskräftigen **Einkommensteuerbescheides** ein, den die SV-Anstalt infolge Datenaustausch durch das Bundesrechenamt erhält und folgende Versicherungsgrenzen überschritten sind:
Versicherungsgrenze I: € 6.453,36 p.a. (seit 1998 unverändert, weil der Aufwertungsfaktor kurioser Weise hierfür nicht anwendbar ist!) wenn keine weitere Erwerbstätigkeit ausgeübt wird und keine weiteren Bezüge (vgl. Versicherungsgrenze II) vorliegen.
Versicherungsgrenze II: € 4.292,88 (2008: € 4.188,12) p.a., wenn eine weitere Erwerbstätigkeit ausgeübt oder eine Pension, ein Ruhe-/Versorgungsgenuss, Kinderbetreuungsgeld oder eine Geldleistung

aus der Kranken- bzw. Arbeitslosenversicherung bezogen wird.

Sind diese **Versicherungsgrenzen überschritten**, sind Frauen, die am 1. Jänner 1998 das 55. und Männer, die das 57. Lebensjahr erreicht haben von der **PV-Pflichtversicherung befreit**, unterliegen aber der GSVG-Krankenversicherung. Die **Pension entfällt zur Gänze** und **SV-Beiträge** sind zu entrichten.

• **Sonstige Einkünfte gem. § 29 EStG**

Darunter fallen z.B. Funktionsgebühren, soweit sie nicht Einkünfte aus nicht selbständiger Tätigkeit darstellen. Gelegentliche Vermittlungen, Vermietung von beweglichen Gegenständen etc. Durch diese Tätigkeiten wird **keine Pflichtversicherung** begründet. Die **Pension entfällt nur für jene Monate**, in denen die **monatliche Versicherungsgrenze überschritten** wird, wobei der periodengerechte Zufluss nachzuweisen ist (z.B. Datum des Zahlungseinganges).

• **Sonderformen von Pensionen**

Übersteigt bei der **Invaliditäts- oder Berufsunfähigkeitspension** der Zuverdienst die o.a. monatliche Versicherungsgrenze, kommt nur eine Teilpension zur Auszahlung, wenn dadurch das Gesamteinkommen einen bestimmten Betrag übersteigt. Bei der **Niedrigpension** entfällt die Ausgleichszulage bis zur Höhe des Zuverdienstes.

■ **Steuerrecht:** Übersteigt der Zuverdienst **€ 730,-** p.a. und wurde keine Lohnsteuer einbehalten, ist gem. § 41 EStG eine **Einkommensteuererklärung** abzugeben. Bei „Sonstigen Einkünften“ besteht ein Steuerfreibetrag von € 220,- p.a.

■ **Zusammenfassung**

Bei der Erstellung der Steuererklärung ist darauf zu achten, dass bei Einkünften aus **selbständiger Arbeit** bzw. **Gewerbebetrieb** der **Zuverdienst** in der richtigen Höhe eingetragen wird. Dieser errechnet sich aus den **Einnahmen** (Umsatz) abzüglich der **Betriebsausgaben**, die nachzuweisen sind und in unmittelbarem Zusammenhang mit den erzielten Einnahmen stehen müssen. Feuer am Dach ist, wenn das Finanzamt eine Betriebsausgabe nicht anerkennt und dadurch die Versicherungsgrenze überschritten wird. In diesem Fall kommt es zu einer SV-Beitragsvorschreibung und die Pension entfällt zur Gänze, denn das Gesetz sieht keine Toleranzgrenze vor. Es könnte aber auch sein, dass der übersteigende Betrag ein nicht sozialversicherungspflichtiges Einkommen betrifft. In diesem Fall müsste der SV-Anstalt die Zusammensetzung des Betrages schriftlich mitgeteilt werden. Dies könnte z.B. bei „**Sonstigen Einkünften**“ der Fall sein, wenn der Betrag die Monatsgrenze übersteigt, aber in mehreren Monaten zugeflossen ist. Als Beispiele für **nicht schädliche Einkünfte** neben einer Frühpension seien angeführt: Private Renten, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung von Liegenschaften (Achtung bei Privatzimmervermietung), Lizenzeinkünfte, Zinsen, Dividenden und Spekulationseinkünfte. ■

Kurz-Infos

Hacklerregelung bis 2013 verlängert

Mit dem SRÄG 2008 BGBl I Nr. 129/2008 wurde diese Sonderform einer Frühpension abermals verlängert. Frauen, geb. bis 1958 können mit Vollendung des 55. Lebensjahres abschlagsfrei in Pension gehen, wenn sie 40 Beitragsmonate erreicht haben. Männer, geb. bis 1953 mit Vollendung des 60. Lebensjahres nach Erreichen von 45 Beitragsmonaten. Als Beitragszeiten zählen: Bezug des Wochengeldes, 60 Ersatzmonate für Kindererziehung, 30 Ersatzmonate für Präsenz / Zivildienst sowie Zeiten des Krankengeldbezuges. ■

Termine im März 2009

- 16. 3. Automatikzahlungen an Finanzamt für Februar
- 31. 3. Kommunalsteuererklärung 2008
Dienstgeberabgabenerklärung 2008
(Wiener U-Bahnsteuer)

Sozialversicherungswerte 2009

Kundmachung BGBl II Nr. 346/2008 v. 30.9.2008

	2009 €	2008 €
Geringfügigkeitsgrenzen*		
jährlich	4.292,88	4.188,12
monatlich	357,74	349,01
täglich	27,47	26,80
DG-Abgabe Grenzpauschale	536,61	523,52
Höchstbeitragsgrundlagen		
ASVG		
monatlich	4.020,00	3.930,00
täglich	134,00	131,00
mit Sonderzahlung p.a.	8.040,00	7.860,00
ohne Sz. Freie DN p.m.	4.690,00	4.585,00
GSVG		
monatlich	4.690,00	4.585,00
* Aufwertungszahl 2009	1.025	
Gilt für alle festen Beträge im ASVG, GSVG, BSVG und B-KUVG		

VORSCHAU

- **Wartungserlässe 2008 zu UStR, EStR, LStR**
- **Umsatzsteuerprotokoll 2008**
- **USt auf Arzneimittel / Medizinprodukte**
- **USt und NOVA**
- **Verbraucherpreisindex 2008**

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: „Klienten-Info“, Probst GmbH, Redaktion: Josef Streicher, alle 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20. Hersteller: Probst GmbH, 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20. Kontakt: Tel. 02254/72278, Fax 02254/72110, E-Mail office@klientenservice.at, Homepage www.klientenservice.at. Richtung: Unpolitische, unabhängige Monatschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien bestimmt ist. Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.